

Reisebedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen sind Vertragsgrundlage für Reisen, bei denen **animareisen** Veranstalter ist.

Die Touristik-Partner von **animareisen** sind selbstständige Veranstalter. Bei deren Reisen ist **animareisen** nur Mittler und es gelten die Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters.

§ 1 Abschluss des Reisevertrages

1. Der Reisevertrag soll schriftlich (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche bedürfen der Schriftform. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt. Dazu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt.

2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung der Reise zum Vertragsschluss.

3. Telefonisch nimmt der Reiseveranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindlich Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an den Reiseveranstalter zurückzuleihen hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird. Sendet der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so kann der Reiseveranstalter von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Reiseanmeldung unterschrieben an ihn weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhalten der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen via E-Mail, Internet, etc. gilt das unter § 1 Nr. 3 dieser Reisebedingungen ausgeführt entsprechend.

4. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. Für die Annahme wird die rechtzeitige Rücksendung der unterschriebenen Reiseanmeldung empfohlen.

5. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist Animareisen lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung, außer bei Körperschäden, als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder vereinbarte Beschaffenheiten fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (Vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen des § 1 dieser Reisebedingungen sinngemäß.

§ 2 Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

2. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10% des Reisepreises zu zahlen (mindestens jedoch € 25,-).

3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen, - bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach § 11 dieser Reisebedingungen allerdings frühestens zwei Wochen - vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der Vollständigen Reiseunterlagen soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein) zu zahlen.

4. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

5. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.

§ 3 Leistungen

1. Prospekt- und Katalogangaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus Sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

2. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. § 3 Nr. 7 dieser Reisebedingungen ist zu beachten.

3. Die Sitzplätze im Bus werden sofort bei der Anmeldung vergeben. Sonderwünsche können daher nur im Rahmen der freien Plätze zur Zeit der Anmeldung berücksichtigt werden. Die so entstandene Sitzplatzordnung kann vom Veranstalter in besonderen Fällen geändert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Sitzplatz.

4. Ihr Reise- und Handgepäck (pro Person eine Reisetasche und ein Koffer) befördern wir kostenlos. Wir haften jedoch nicht für Beschädigungen, Verwechslungen und bei Diebstahl sowie für im Bus zurückgelassene Gegenstände. Es sei denn, Animareisen ist mindestens grobe Fahrlässigkeit zuzurechnen. Deshalb empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

5. Bauartbedingung kann es an verschiedenen Sitzplätzen zu Sichtbehinderungen nach außen kommen.

6. Zuschläge vom Treibstoff, Kerosin oder Flugsicherheitsgebühren sind ausdrücklich vorbehalten.

7. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des

Reisenden müssen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufgenommen werden. Auf § 1 Nr. 1 dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

§ 4 Preisänderungen

1. Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur in soweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderung-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach § 4 Nr. 1 dieser Reisebedingungen zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

3. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

4. Die Rechte nach § 4 Nr. 3 dieser Reisebedingungen hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 5 Leistungsänderungen

1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. § 4 Nr. 3 dieser Reisebedingungen gilt entsprechend.

4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insb. Minderung, Schadensersatz) unberührt (siehe auch § 11 Nr. 8 dieser Reisebedingungen).

§ 6 Rücktritt des Kunden und Stornokosten

1. Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen (pro Person) zu zahlen:

- a) **ab 28 Tage vor Reiseantritt 10% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 25,- pro Teilnehmer.**
- b) **ab 27. bis 21. Tag vor Reiseantritt 20%.**
- c) **ab 20. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35%.**
- d) **ab 14 bis 17. Tag vor Reiseantritt 40%.**
- e) **ab 6. bis ein Tag vor Reiseantritt 50%.**
- f) **Rücktritt am Abreisetag oder nicht erscheinen 75%**
- g) **Bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Abmeldung („No-Show“) entstehen Stornokosten von 100% des Gesamtpreises.**
- h) **Rücktritt bei Reisen ohne Bettübernachtung: Bei Tagesfahrten und Muscaltagesfahrten ist keine Rückerstattung möglich.**

2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Reiseurücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

3. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 7 Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsgehalt von € 15,- verlangen, soweit er nach entsprechender Information des Reisenden nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gem. § 6 Nr. 1 dieser Reisebedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

§ 8 Ersatzreiseide

1. Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen dritten ersetzten lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

2. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

3. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf € 15,-.

§ 9 Reiseabbruch

Wird die Reise in Folge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10 Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter, und insofern auch seine Erfüllungsgehilfen wie z.B. Fahrer oder Reiseleiter, können den Reisevertrag **fristlos kündigen**, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseleiternehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, so weit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Mindestteilnehmerzahl

1. Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und/oder in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

2. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach § 11 Nr. 1 dieser Reisebedingungen unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

3. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

4. Der Reisende hat sein Recht nach § 11 Nr. 3 dieser Reisebedingungen unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach § 11 Nr. 3 dieser Reisebedingungen gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurück zu erstatten.

6. Für **fakultative Ausfälle** ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 erforderlich. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, die Wetterlage oder andere sachliche Gründe einen Ausfall nicht zulassen, können wir diesen ebenfalls ersatzlos stornieren. Bereits bezahlte Ausflüge werden dann zurückerstattet.

7. Sollte die angegebene Mindestteilnehmerzahl bei Tagesfahrten bis drei Tage vor geplanter Abfahrt nicht erreicht sein, kann die Reise vom Reiseveranstalter abgesagt werden.

8. Falls eine Reise unter der angegebenen Mindestteilnehmerzahl durchgeführt wird, behält sich der Veranstalter vor, andere Transportmittel z.B. Kleinbusse, Minibusse oder Pkw als die in den Reiseleistungen angegebenen Fernreisebusse einzusetzen. Diese Fahrzeuge verfügen dann nicht mehr über die in den Leistungen angegebenen Standart wie z.B. WC, Klimaanlage usw. Auch übernimmt eventuell der Fahrer dann die Aufgaben der ausgeschriebenen Reiseleitung. Diese führt nicht zur Aufhebung des Reisevertrages. Der Veranstalter muss diese Änderungen dem Reisegeist nicht vor Fahrtantritt mitteilen.

§ 12 Kündigung in Folge höherer Gewalt

1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landerechte, Grenzsicherungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.

2. Im Fall der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen einen nach § 638 Abs. III BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

3. Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

§ 13 Gewährleistung und Abhilfe

1. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

2. Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. III BGB verlangen, wenn er den oder die Reisemängel beim Reiseleiter, oder falls dieser nicht erreichbar ist, beim Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefax- Nummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen.

Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Hat der Reisende mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. §§ 346 Abs. I, 347 Abs. I BGB finden entsprechende Anwendung.

3. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

4. Wird die Reise durch eine Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisendengerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigem und für den Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist.

5. Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der

vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. III BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die in Folge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

6. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

§ 14 Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die §§ 10 und 13 dieser Reisebedingungen wird Bezug genommen.

§ 15 Haftungsbeschränkung

1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende Gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die drauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

3. Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist § 1 Nr. 5 dieser Reisebedingungen zu beachten.

4. Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis € 4000,-.

Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

§ 16 Ausschlussfrist und Verjährung

1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651c bis 651f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

2. Ansprüche des Reisenden im Sinne des § 16 Nr. 1 dieser Reisebedingungen verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in § 16 Nr. 1 dieser Reisebedingungen betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

3. Im Übrigen gilt, insb. auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

§ 17 Pass-, Visa- und Gesundheitspolizeiliche Formalitäten

1. Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerformerrnisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und Gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insb. vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseziel für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

2. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurück treten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die §§ 6 (Rücktritt des Kunden) und 9 (Reiseabbruch) dieser Reisebedingungen entsprechend.

§ 18 Gerichtsstand

1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

2. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

§ 19 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

animareisen

Inhaber: Anneliese Pommeränke

Am Mühlgraben 77

63263 Neu Isenburg

Telefon: 06102/370835

Telefax: 06102/370836

E-Mail: ap@anima-reisen.de

Internet: www.anima-reisen.de